

Sicherheitsanweisung Hygiene und Schutz vor Infektionen



Durch die jeweilige Unterschrift wird bestätigt, dass dem Mitarbeiter die nachstehende Sicherheitsanweisung von Fr. / Hrn. _____ am _____ bekannt gemacht und erläutert wurde:

| Name des Unterzeichnenden | Datum | Unterschrift |
|---------------------------|-------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

1. Zweck

Ziel dieser Sicherheitsanweisung ist es, den Mitarbeitern Hygiene und Infektionsschutz zu verdeutlichen und mit den täglichen Maßnahmen in Verbindung zu bringen, sodass bei der Einhaltung ein effektiver Arbeits- und Gesundheitsschutz für den Mitarbeiter gewährleistet ist.

2. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Persönliche Schutzausrüstung, benutzte Wäsche

Ungeeignete Kleidung und Schmuckstücke dürfen im Laborbereich nicht getragen werden. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist vom Arbeitgeber für alle Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Zur persönlichen Schutzausrüstung zählen insbesondere:

- **Schutzkleidung**, wenn Beschäftigte den Einwirkungen von Krankheitserregern ausgesetzt sind. Schutzkleidung ist geeignet, wenn sie die Rumpfvorderseite bedeckt, desinfizierbar ist, keine elektrostatische Aufladung begünstigt und die Brenneigenschaften mindestens Brennkategorie S-e nach DIN 66 083 „Kennwerte für das Brennverhalten textiler Erzeugnisse“ entsprechen. Sie ist in ausreichender Stückzahl zur Verfügung gestellt, wenn der Wechsel bei Bedarf, mindestens zweimal wöchentlich, möglich ist.

Für die getragene Schutzkleidung und die übrige Kleidung müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (z. B. Haken). Getragene Schutzkleidung ist vor Betreten von Aufenthalts- oder Speiseräumen abzulegen.

Für Desinfektion, Reinigung und Instandhaltung der Schutzkleidung hat der Arbeitgeber zu sorgen. Benutzte Schutzkleidung und Wäsche sind in ausreichend widerstandsfähigen und dichten Behältern / Säcken zu sammeln (getrennte Erfassung nach Art des Wasch- bzw. Reinigungsverfahrens) und - falls notwendig - so zu transportieren, dass keine Personen den Einwirkungen von Krankheitserregern ausgesetzt werden;

- **medizinische Einmalhandschuhe** oder / und **flüssigkeitsdichte widerstandsfähige Handschuhe**;
- **Hautschutzmittel**;
- **ggf. Gesichts- und Kopfschutz**.

Impfungen

Die Beschäftigten sind regelmäßig und insbesondere vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Infektionsrisiken über den für sie infrage kommenden Impfschutz zu unterrichten. Die Kosten für die Impfungen trägt der Arbeitgeber.

Nadeln und Kanülen

Bei der Arbeit mit Körperflüssigkeiten, Spritzen, Infusionssystemen und Blutzuckermesseinrichtungen immer Handschuhe tragen. Offene Spritzen- und Infusionsbestecke nur auf dafür geeigneten Tablett transportieren. Benutzte Nadeln, Kanülen, Lanzetten, Skalpelle etc. direkt in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgen. Niemals die Kappe wieder auf eine benutzte Nadel stecken! Die Abwurfbehältnisse fest verschlossen entsorgen. Bei Nadelstichverletzungen Wunde bluten lassen, desinfizieren und Verletzung unverzüglich melden (Unfallambulanz oder / und Betriebsarzt)!

Sicherheitsanweisung

Hygiene und Schutz vor Infektionen



Persönlicher Schutz durch Desinfektion

Die Mitarbeiter reinigen und desinfizieren sich Ihre Hände und Unterarme vor und nach dem Kontakt mit Patienten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (s. Aushänge).

Hautschutz wird entsprechend dem Hautschutzplan in der Regel einmal täglich angewendet – Hautschutz vor der Arbeit, Hautpflege nach der Arbeit.

Bei Hautreizungen im Zuge der Anwendung von Desinfektions- und Pflegemitteln muss der Einsatz eines anderen Mittels durch den Vorgesetzten erwogen werden. Der Wechsel ist mindestens mit dem Betriebsarzt abzustimmen.

Übertragbare Krankheiten

Im Arbeitsbereich aufgetretene übertragbare Krankheiten bei Beschäftigten sind unverzüglich der Hygienefachkraft und dem Betriebsarzt mitzuteilen (Achtung! Betriebsinterne Regelung beim Umgang mit aufgetretenen Infektionen beachten!).

Bereits bei dem Verdacht auf eine übertragbare Krankheit ist der Kontakt zum Erkrankten durch organisatorische und hygienische Maßnahmen zu beschränken.

Sofortmaßnahmen der Mitarbeiter bei Infektionsverdacht:

- Bei Verletzungen sofortiges Reinigen der Wunden, Spülen und Betupfen mit alkoholischem Desinfektionsmittel, allgemeine Wundversorgung
- Bei Kontamination der Schleimhäute sofort intensives Spülen mit physiologischer Kochsalzlösung
- Sofortige Blutentnahme für HIV-Antikörper-Bestimmung beim Verletzten
- Information des Betriebsarztes
- Kontrolltest nach 8, 16 und 24 Wochen

Umgang mit Arzneimitteln und medizinischen Hilfsstoffen

Den Mitarbeitern werden durch den Arbeitgeber Anweisungen zum gefahrlosen Umgang mit Arzneimitteln, Hilfsstoffen der Medizin und Desinfektion gegeben. Um allergischen Reaktionen vorzubeugen, ist der Hautkontakt mit Medikamenten möglichst zu vermeiden.

Benutzung von Spritzen und Ampullen

Bei der Arbeit mit scharfen, invasiven Hilfsmitteln, wie z. B. Spritzen, Infusionssystemen und Blutzuckermess-einrichtungen, immer Handschuhe tragen, da bei diesen Tätigkeiten eine ständige Infektionsgefahr besteht.

Offene Spritzen- und Infusionsbestecke nur auf dafür geeigneten Tablett transportieren.

Vermeidung von Verletzungen durch benutzte Spritzen, indem diese direkt in dafür vorgesehene Behältnisse entsorgt werden. Die Behältnisse sind verschlossen zu entsorgen.

Behandlung von Wunden

Bei der Behandlung von Wunden immer Handschuhe tragen. Bei Blutkontakt sofort die Haut desinfizieren. Eigene Verletzungen oder Wunden während der Arbeitszeit stets abdecken.

Reinigen und Desinfizieren von Infektionsbereichen

Bei der Desinfektion sind flüssigkeitsdichte Handschuhe und Schutzbekleidung zu tragen.

Bei der Flächenreinigung und -desinfektion feucht wischen. Beachtung der Herstellerangaben zu Konzentration und Einwirkzeiten der einzelnen Mittel (siehe „Hygieneplan“).

Umgang mit medizintechnischem Gerät

Die Mitarbeiter werden über die Handhabung von eingesetztem medizintechnischem Gerät durch einen Sachkundigen unterwiesen. Betriebsanleitungen sind dem Gerät beigelegt. Die Vorgesetzten halten weitere Betriebsanleitungen vor.

Bei speziellen medizintechnischen Geräten liegt es in der Verantwortung der Vorgesetzten, aufbauend auf der vorhandenen Betriebsanleitung, durch einen Kundigen eine Betriebsanweisung nach den Regeln „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ der BGR zu erstellen.

Bei Ausfall eines Gerätes oder Hilfsmittels ist dieses zu dokumentieren und an den Vorgesetzten zu melden. Der Vorgesetzte entscheidet in Absprache mit dem zuständigen Vorgesetzten und dem Team über das weitere Vorgehen.

Der Vorgesetzte hat die regelmäßigen Prüfungen und Wartungen zu gewährleisten und in den Betriebsanleitungen der Geräte zu dokumentieren.